

Richtlinien zur Förderung der Vereine in der Gemeinde Adelschlag

A. Allgemeine Voraussetzungen

1. Fördervoraussetzungen

Als förderungswürdig werden Vereine anerkannt, die nach dem Stichtag (1. Januar) des Antragsjahres

- 1.1. ihren Sitz in der Gemeinde Adelschlag haben
- 1.2. einen angemessenen Beitrag erheben
- 1.3. eine bestehende Satzung haben, die der Gemeinde bekannt ist.

2. Berufssport

Bezahlter Sport (Berufssport) scheidet aus der Förderung aus.

3. Vereinsneugründungen

- 3.1. Neugegründete Vereine werden nur dann gefördert, wenn die Neugründung nach Auffassung des Gemeinderates einem echten Bedürfnis entspringt.
- 3.2. Ein Bedürfnis ist gegeben, wenn die Eingliederung in einen Verein nicht möglich oder sinnvoll ist.

4. Vereinsabspaltungen

Bei Vereinsabspaltungen ist grundsätzlich eine Wartezeit von 5 Jahren erforderlich.

B. Leistungen

1. Allgemeine Grundförderung

- 1.1. Die Vereine der Gemeinde Adelschlag erhalten insbesondere zur Förderung und Gewährleistung der Jugendarbeit eine jährlich Grundförderung.
- 1.2. Die Förderung beträgt mindestens 50,- €.

2. Besonderer Zuschuß –Zusatzförderung–

- 2.1. Alle Vereine erhalten pro Kind bzw. Jugendlichen im Alter von 6 bis 18 Jahren das Vereinsmitglied ist einen jährlichen Zuschuss von 2,50 €.

Für Mitglieder nach 2.1., die nachweislich an Runden – Wettkämpfen teilnehmen, erhöht sich der Zuschuss auf 5,00 € jährlich.

- 2.2. Die Freiwilligen Feuerwehren erhalten für die Teilnahme an Feuerwehrfesten einen Betrag in Höhe von 30,- € pro Fest.

3. Vereinzusammenschlüsse

- 3.1. Vereinzusammenschlüsse werden durch einen Zuschuß bis zu 250,- € jährlich auf die Dauer von 4 Jahren besonders gefördert.
- 3.2. Eine Bezuschussung kann nur erfolgen, wenn die Vereine den Voraussetzungen der Förderrichtlinien bisher entsprechen.
- 3.3. Die Wartezeit nach Abschnitt A Nr. 4 entfällt.

4. Übungsleiterzuschuss

- 4.1. Die Gemeinde Adelschlag gewährt den Vereinen für ihre tätigen Übungsleiter einen Zuschuss.
- 4.2. Entgeltliche Übungsleiter (Sport, Musik und ähnlichem) werden in der Höhe gefördert, wie der Landkreis fördern würde, auch wenn sie aufgrund des zu niedrigen Vereinsbeitrages vom Landkreis nicht gefördert werden. Die entgeltlichen Übungsleiter müssen grundsätzlich die Voraussetzungen der Richtlinien für Gewährung von Zuschüssen des Freistaates Bayern erfüllen. Die Übungsleiterzuschüsse können auch Vereinen gewährt werden, die Personen zur Ausbildung von Jugendlichen beauftragt haben, die eine dem Übungsleiter entsprechende Befähigung nachweisen. Der Nachweis der Befähigung und die Anzahl der Übungsleiterstunden sind vorzulegen.
- 4.3. Der Zuschuss der Gemeinde entspricht hinsichtlich der Höhe den Gepflogenheiten des Landkreises Eichstätt.
- 4.4. Ausgenommen von der Bezuschussung sind die Kosten für Fortbildungsveranstaltungen.

5. Zuschüsse zu Bauleistungen

5.1. Allgemein

Die Gemeinde Adelschlag gewährt den Vereinen finanzielle oder sachliche Zuschüsse zu Bauleistungen im Sinne des § 1 Abs. 1 VOB Teil A.

5.2. Eigenleistungen

Zuschussfähig sind auch angemessene Eigenleistungen der Vereine.

5.3. Nicht zuschussfähige Maßnahmen

Aufwendungen für die Errichtung, Erneuerung und Erweiterung von Kegelbahnen, Gaststätten und deren Einrichtungen, sowie Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten sind nicht zuschussfähig.

5.4. Antragsfrist

Die Zuschußanträge müssen bis **31. August** des Vorjahres, für das die Mittel beantragt werden, bei der Gemeinde Adelschlag eingehen (Beispiel: Baubeginn März 1992 – Antragseingang spätestens am 31. August 1991).

5.5. Höhe des Zuschusses

Für förderungswürdige Projekte eines Vereines wird ein finanzieller Zuschuß von 10 % der förderungswürdigen Investitionskosten in Aussicht gestellt.

5.5.1. Der Zuschuss kann innerhalb von 10 Jahren **höchstens 15.000,- €** betragen.

5.5.2. Die Auszahlung in verschiedenen Rechnungsjahren bleibt hiervon unberührt.

5.6. Förderungsfähige Kosten

5.6.1. Förderungsfähige Kosten sind die vorgelegten Rechnungen.

5.6.2. Der Vorgang der Auszahlung muß belegbar sein.

5.6.3. Kosten für Eigenleistungen dürfen den üblichen Rahmen nicht übersteigen.

5.7. Denkmalpflege

5.7.1. Für Denkmalpflege beträgt der höchstmögliche Zuschuß 5.000,- € für das Gesamtprojekt.

5.7.2. Befindet sich das Objekt im gemeindlichen oder öffentlichen Eigentum, kann der Gemeinderat den Zuschuss nach Abschnitt B Nr. 5.5.1 beschließen.

5.8. Baugemeinschaften

5.8.1. Bauen zwei oder mehrere Vereine ein Projekt (Bauleistungen i.S. des § 1 Abs. 1 VOB Teil A), das für jeden Verein getrennt erforderlich wäre, wird ein finanzieller Zuschuß in Aussicht gestellt.

5.8.2. Die Höhe des Zuschusses beträgt 10 % der förderungsfähigen Kosten, höchstens jedoch 25.000,- € in 10 Jahren.

5.9. Auszahlung

5.9.1. Die erste Rate eines finanziellen Zuschusses der Gemeinde wird grundsätzlich erst dann ausbezahlt, wenn ein Verein eine gesicherte Finanzierung des gesamten Bauprojektes nachweisen kann und der Baubeginn bereits erfolgt ist.

5.9.2. Die zweite Rate wird nach Vorlage der endgültigen Abrechnung, bei größeren Bauprojekten auch nach Rechnungslegung der Aufwendungen, die der Zuschusshöhe entsprechen angewiesen (Beispiel: wenigstens 150.000,- € Ausgaben bei 15.000,- € Zuschuss).

5.10. Prüfungsrecht

Das Prüfungsrecht und die Einsicht in die entsprechenden Unterlagen behalten sich die Gemeinde, die Kämmerei und die zuständigen örtlichen und überörtlichen Prüfungsorgane bis zur Anerkennung der Gemeinderechnung des Jahres, in dem der Zuschuß gewährt worden ist, vor.

5.11. Rückzahlung

Der finanzielle Zuschuss ist zurückzuzahlen, wenn die Bauleistungen nicht planmäßig durchgeführt werden.

5.12. Sachleistungen

5.12.1. Über die Zuweisung von Sachleistungen an Stelle von finanziellen Zuschüssen wird von Fall zu Fall entschieden.

5.12.2. Das gleiche gilt für Grundstücksangelegenheiten. In beiden Fällen ist jedoch von einer ausgewogenen Relation auszugehen.

5.12. **Anliegerleistungen**

Anliegerleistungen können auf Antrag zurückerstattet werden.

5.13. **Zuschüsse für Meisterschaften und Sportfeste**

5.13.2. Vereinen der Gemeinde Adelschlag wird auf Antrag zur Durchführung von Meisterschaften ein Zuschuss von Ehrengaben in angemessener Form bereit gestellt.

5.13.3. Die Meisterschaften müssen in Verbindung mit dem BLSV durchgeführt werden.

5.14. **Vereinsjubiläen**

5.14.2. Vereinen wird bei Vereinsjubiläen die durch 25 teilbar sind auf Antrag eine Jubiläumsgabe in Form des gemeindlichen Ehrentellers gewährt.

5.14.3. Die Anträge sind bis 1. September vor dem Jubiläumsjahr einzureichen.

5.15. **Sonstige Investitionen**

Für sonstige Investitionen kann ein Zuschuss von 10 % der Kosten gewährt werden.

6. **Zuständigkeit**

Zuständigkeit für Entscheidungen und Ergänzungen im Rahmen der vorliegenden Richtlinien ist der Gemeinderat der Gemeinde Adelschlag.

7. **Inkrafttreten**

Die Richtlinien zur Förderung der Vereine in der Gemeinde Adelschlag treten mit Wirkung zum 01. Januar 1991 in Kraft.

Adelschlag, den 26.09.1990

gez. 1. Bürgermeister



